

TE Vwgh Beschluss 1995/3/14 95/07/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hoffmann und die Hofräte Dr. Hargassner und Dr. Bumberger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Bachler, in der Beschwerdesache des A in N, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt in L, gegen den Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 11. August 1994, Zl. LAS-429/2, betreffend Regulierung, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer hat gegen den Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 8. August 1994, Zl. LAS-429/2, Beschwerde sowohl an den Verwaltungs- als auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1995, Zl. 94/07/0151, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die vom Verfassungsgerichtshof nach Ablehnung ihrer Behandlung entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Konsumierung des Beschwerderechts und wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl. den hg. Beschluß vom 19. Oktober 1992, Zl. 92/10/0047 u.a.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070017.X00

Im RIS seit

20.11.2000

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at